

BGer 8C 623/2023 vom 9. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_623_2023

FR: TF 8C 623/2023 du 9 octobre 2023

IT: TF 8C 623/2023 del 9 ottobre 2023

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensurteilen praxismässig eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen (BGE 123 V 335).

E. 2

Die Vorinstanz trat im angefochtenen Urteil vom 21. August 2023 auf die gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 14. Dezember 2022 gerichtete Beschwerde vom 6. Februar 2023 wegen ausgebliebenem Kostenvorschuss nicht ein.

E. 3

Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht näher auseinander.

E. 4

Fehlt es offenkundig an einer hinreichend sachbezogen begründeten Beschwerde, so führt dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird nochmals (vgl. Urteile 8C_672/2021 vom 4. Oktober 2021 und 8C_371/2023 vom 15. Juni 2023) ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. In einem weiteren analogen Fall darf der Beschwerdeführer inskünftig indessen nicht mehr damit rechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.